

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am  
18.06.2020**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 1.1. Baugebiet Appenberg
- 1.2. Radweg Baunach
- 1.3. Baueinweisung Deusdorf
- 1.4. VG Versammlung
2. Vorstellung Integra Mensch, Herren Eichner und Schmitt von der Lebenshilfe
3. Zimmerei Hemmer; Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 937/1 der Gemarkung Lauter zur Errichtung eines Zimmereibetriebes und eines Einfamilienwohnhauses; Vorstellung der Planung und Aufstellungsbeschluss
4. Rudolf Jürgen, isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 643/19 der Gemarkung Deusdorf, Am Bildstock 3
5. Römmelt Bastian und Schnitzer Kristin, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 320/43 der Gemarkung Lauter, Kapellenberg 7
6. Kommunales Förderprogramm mit vorhergehender Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz; Beschluss des Förderprogramms
7. Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs für die Feuerwehr Deusdorf, Vergabe der ausgeschriebenen Lose
8. Namentliche Benennung von drei Fahrerlaubnisbewerbern für Klasse C
9. Thermische Klärschlammverwertung im Landkreis Bamberg - Entscheidung über weiteres Vorgehen
10. Spielplatz Leppelsdorf
11. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
- 11.1. Vandalismus in der Nähe der Brunnenstube und Grillhütte
- 11.2. JAM Anfrage Unterstützung Ferienprogramm
- 11.3. Teilnahme an Ramadama Aktion
- 11.4. Anfrage Straßenerneuerung im Zuge des Neubaus des Radweges von Baunach nach Appendorf
- 11.5. Neubau Gehweg Appendorf

11.6. Alte Pläne Brücke Fußballplatz Spvgg Lauter - Hauptstraße Lauter

11.7. Bauantrag Gartenhaus von Frau Heike Schmuck

Um 19:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die Sitzung des des Gemeinderates Lauter. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 08.06.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschriften der Gemeinderatsitzungen Lauter vom 13.05.2020 und vom 07.04.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gelten somit als genehmigt und anerkannt.

## Öffentlicher Teil

### 1. Kurzbericht des Bürgermeisters

#### 1.1. Baugebiet Appenberg

Letzter Notartermin zur Anerkennung der Messergebnisse war am 29. Mai 2020 beim Notar in Ebern. Unterlagen wurden jetzt vom Notar zum Grundbuchamt zur Verschmelzung weitergegeben. Hier liegen sie jetzt, da die Sachbearbeiterin noch in Homeoffice ist. Mit Anruf am 18.06.2020 wurde um beschleunigte Abarbeitung gebeten. Ansonsten werden im Laufe der nächsten Woche die Kanalarbeiten abgeschlossen und übernächste Woche werden die Strom- / Telekomleitungen gelegt. Baustelle ist im Zeitplan.

#### 1.2. Radweg Baunach

Mit dem Bau wurde planmäßig begonnen. Momentan sind Erdbewegungen und Leitungsverlegungen notwendig. Auf der momentan ersichtlichen Oberkante erfolgt nicht der Aufbau, sondern es wurde bisher überwiegend der Oberboden weg geschoben.

#### 1.3. Baueinweisung Deusdorf

Baueinweisung in Deusdorf Kaiserstraße hat mit dem AELF und den beteiligten Stellen / Behörden und der Baufirma stattgefunden. Ausbau beginnt nicht wie ursprünglich zugesagt am 15.06., sondern einen Monat später am 15.07.2020.

#### 1.4. VG Versammlung

Am 25.05.2020 war die konstituierende VG-Versammlung. Hierbei wurde der Bürgermeister der Stadt Baunach zum VG-Vorsitzenden und der Bürgermeister der Gemeinde Lauter zu dessen Stellvertreter gewählt. Helmut Hartmann ist Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, Udo Karl dessen Vertreter.

### 2. Vorstellung Integra Mensch, Herren Eichner und Schmitt von der Lebenshilfe

Herr Kuno Eichner von der Lebenshilfe stelle „integra Mensch“ vor

integra MENSCH ist ein Bereich der Bamberger Lebenshilfe-Werkstätten gGmbH. Der Name ist Programm: Die Inklusionsbegleiter integrieren Menschen in Stadt und Landkreis Bamberg in den Arbeitsmarkt. Die Betriebe übernehmen die Patenschaft für einen oder mehrere Menschen mit Lernschwierigkeit oder einer psychischen Behinderung und stellen individuell angepasste Arbeitsplätze zur Verfügung.

Seit vielen Jahren schafft integra MENSCH mit Unterstützung eines hochkarätigen Netzwerkes aus Politik, Wirtschaft und Kirche immer wieder neue, moderne und spannende Arbeitsbereiche in den unterschiedlichsten Branchen. Bisher sind über 160 Arbeitsplätze in Betrieben in der Region Bamberg entstanden, davon 145 dauerhafte Patenschaftsarbeitsplätze sowie 16 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Wenn im Landkreis Bamberg Bürgerinnen und Bürger mit einer gesetzlich anerkannten Behinderung keine reguläre Berufsausbildung absolvieren können oder keinen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung finden, kann integra MENSCH unterstützen. Kuno Eichner, Leiter von integra MENSCH, stellte das Konzept vor. Der Ansprechpartner für die Gemeinde Lauter ist Gerhard Schmidt. Er ist erreichbar per Telefon Nr. 0172 3733267 oder per Mail [gerhard.schmidt@lebenshilfe-bamberg.de](mailto:gerhard.schmidt@lebenshilfe-bamberg.de).

**3. Zimmerei Hemmer; Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 937/1 der Gemarkung Lauter zur Errichtung eines Zimmereibetriebes und eines Einfamilienwohnhauses; Vorstellung der Planung und Aufstellungsbeschluss**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Die Zimmerei Hemmer beabsichtigt, das Grundstück mit der Fl.Nr. 937/1 der Gemarkung Lauter zu erwerben und dort einen Zimmereibetrieb und ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Das Grundstück liegt zwischen Lauter und Appendorf und ist folgendem Lageplan zu entnehmen:



Der Gemeinderat hatte im Jahr 2017 mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes das Grundstück teils als Misch- und teils als Gewerbegebiet ausgewiesen.



Als nächster Schritt muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden, mit dem das Vorhaben ermöglicht wird. Hierfür sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Unterschied eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu einem regulären Bebauungsplan besteht darin, dass der Vorhabenträger (=Zimmerei Hemmer) der Gemeinde Lauter eine Planung vorlegt, die diese dann in einem Bauleitplanverfahren als Satzung beschließt. Der Vorhabenträger (und nicht die Gemeinde Lauter) ist somit auch Auftraggeber des ausführenden Planungsbüros.

Neben dem Bebauungsplan an sich muss auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt werden, in dem die Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen festgehalten wird.

Schließlich muss vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lauter geschlossen werden, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, das beschlossene Vorhaben in einer bestimmten Frist umzusetzen und alle Planungs- und Erschließungskosten zu tragen.

Sollte das Vorhaben nicht in der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist umgesetzt werden, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufgehoben werden.

Zum Inhalt des Bebauungsplanes wird auf die Ausführungen von Frau Dr. Neubauer in der Sitzung verwiesen.“

Frau Dr. Neubauer erläuterte das Vorgehen eines Bebauungsplanes

- Fristen müssen eingehalten werden
- Schnellstes Verfahren halbes Jahr
- Bauverbotszone/-beschränkung vorhanden

Architekt Herr Hemmer erklärte den Lageplan und das Vorhaben

- Kein ideales Gelände für ein Zimmereibetriebes, sehr uneben
- Zweite Zufahrt wird benötigt
- Ausgleichsflächen müssen geschaffen werden
- Bauverbotszone entlang der Staatsstraße
- Wendemöglichkeit für LKWs bereits berechnet und möglich

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zimmereibetrieb Johannes Hemmer“ nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB.**

**Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Lauter teilweise: 907, 937/1, 937, 931 (Flurweg) und 420 (Staatsstraße 2281).**

**Der Geltungsbereich liegt am westlichen Dorfrand von Appendorf und wird wie folgt umgrenzt:**

**im Norden: durch den Flurweg und Grünland,  
im Osten: durch die Staatsstraße 2281 (Bauacher Straße),  
im Süden: durch Grünland und den Aussiedlerhof,  
im Westen: durch die Feldflur.**

**Vorhabenträger: Johannes Hemmer, Leppelsdorfer Straße 5, 96169 Lauter/ Deusdorf**

**Vorhaben: Errichtung eines Zimmereibetriebes mit Büro und Einfamilienhaus**

<b>4. Rudolf Jürgen, isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 643/19 der Gemarkung Deusdorf, Am Bildstock 3</b>
--

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 643/19 der Gemarkung Deusdorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöngrund-Steinäcker - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Am Bildstock“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Grundsätzlich sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von max. 75 m<sup>3</sup> (gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO) verfahrensfrei, allerdings sind aber auch bei verfahrensfreien Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

#### überbaubare Grundstücksfläche

Das Gartenhaus (5 m x 2,5 m x 2,5 m) ist mit der langen Seite zum Grundstück mit der Fl.Nr. 643/20 geplant. Vom Grundstück mit der Fl.Nr. 643/27 wird mind. 3 Meter Abstand gehalten. Die Prüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückliegend vielfach Befreiungen bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche erteilt wurden, z.B. für das Grundstück Am Bildstock 10 wurde bereits eine Befreiung erteilt.

#### Zulässigkeit Gartenhaus

Der Bebauungsplan legt fest, dass Schuppen, Ställe Holzlegen o.ä. nicht zulässig sind. Die Prüfung hat ergeben, dass bereits mehrere Nebenanlagen im Bebauungsplangebiet errichtet wurden.

#### Dachform

Der Bebauungsplan legt für die Sattel-, Krüppel- oder Walmdach fest. Garagen können auch mit Flach- oder Pultdach errichtet werden. Der Antragsteller plant die Errichtung der Nebenanlage mit einem Pultdach. Da im Bebauungsplan keine Nebenanlagen zulässig sind, wurde auch keine Festsetzung bezüglich der Dachform festgesetzt.

#### Dachneigung

Im Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 38° - 48° festgesetzt. Da im Bebauungsplan keine Nebenanlagen zulässig sind, wurde auch keine Festsetzung bezüglich der Dachform für Nebengebäude festgesetzt.

Die direkt betroffenen Nachbarn mit der Fl.Nr. 643/20 haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten Anforderungen an eine flächensparende Bauweise bzw. den geänderten architektonischen Möglichkeiten den beantragten Befreiungen entsprochen werden.“

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der isolierter Befreiung von Herrn Jürgen Rudolf zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Deusdorf, Fl.Nr. 643/19, 96169 Lauter, Am Bildstock 3 zu.**

#### **Die beantragten Befreiungen**

- **zur Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche**
- **zur Zulässigkeit von Gartenhäusern**
- **zur Abweichung der Dachform**
- **zur Abweichung der Dachneigung**

**werden erteilt.**

#### **5. Römmelt Bastian und Schnitzer Kristin, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 320/43 der Gemarkung Lauter, Kapellenberg 7**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 320/43 der Gemarkung Lauter. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchenäcker / Untere Wiesen - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Kapellenberg“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Mischsystem sind in der Straße „Kapellenberg“ vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

#### Kniestock

Der Antragsteller plant einen Kniestock mit der Gesamthöhe von 1,50 m. Im Bereich des Bebauungsplanes wurden bereits Befreiungen bezüglich des Kniestocks erteilt, allerdings nur bis 0,75 m. Begründet wird die Befreiung mit dem Wunsch des Bauherrn.

#### Vollgeschosse

Der Antragsteller plant die Unterkellerung des Wohnhauses sowie die Unterkellerung der Garage. Das Erd- bzw. das Obergeschoss sind beide als Vollgeschoss zu werten, eventuell ist der Keller ebenfalls als Vollgeschoss zu werten.

#### Dachgauben

Der Bebauungsplan legt fest, dass Dachgauben bei einer Dachneigung ab 38° zulässig sind. Das Einfamilienhaus wurde mit einer Dachneigung von 30° geplant.

Auch beantragt der Antragsteller eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Grenzbebauung Art. 6 BayBO) da die mittlere Wandhöhe der Garage nicht eingehalten wird. Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Gemeinde Lauter erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Kniestock mit einer Höhe von 1,50 Metern doppelt so hoch ist wie die bereits erteilten Befreiungen.“



Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt, da Herr Bastian Römmelt und Frau Kristin Schnitzer den Bauantrag zurückzogen haben. Erster Bürgermeister Beck und die Mitglieder des Gemeinderats Lauter gingen nicht weiter darauf ein.

## **6. Kommunales Förderprogramm mit vorhergehender Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz; Beschluss des Förderprogramms**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„In seiner Sitzung vom 21. Februar 2019 hatte der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, ein kommunales Förderprogramm mit vorhergehender Bauberatung im Rahmen der Baunach-Allianz, welches die Stärkung der Innenorte zum Ziel hat und zur Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen beiträgt, einzuführen. Dieses Förderprogramm wurde nun von der Baunach-Allianz final ausgearbeitet und vorgelegt.

Das Förderprogramm muss jetzt noch vom Gemeinderat beschlossen und anschließend ortsüblich bekannt gemacht werden.

Das kommunale Förderprogramm lautet wie folgt:

### Förderprogramm zur Innenentwicklung der Ortskerne der Gemeinde Lauter

#### Präambel

Die Kommunen der Baunach-Allianz nehmen die Herausforderungen der demographischen Entwicklung aktiv an. Das einvernehmlich postulierte Ziel ist es, besonders die Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum attraktiv zu halten und den Leerstandstendenzen entgegenzuwirken. Dazu sollen Bauinteressenten, Sanierungswillige und Erwerber von Immobilien unterstützt werden, um der Abwanderung aus den Kernorten und deren Verödung zu verhindern.

Die Baunach-Allianz legt dazu dieses Förderprogramm zur Stabilisierung und Innenentwicklung der Ortskerne auf. Es bezieht alle Innerortsbereiche der Hauptorte und der Ortsteile der Allianzgemeinden ein. Das Förderprogramm gilt in den Grundsätzen und Eckpunkten einheitlich allianzweit gemäß den nachfolgenden Regularien.

#### 1. Geltungsbereich

- a.) Der räumliche Geltungsbereich für die verschiedenen Fördermöglichkeiten (Bauberatung, baulicher Investitionen, Bauschutt-, Abbruchkosten) ist auf die Alt- bzw. Innenortsbereiche der Ortsteile der Gemeinde laut beiliegendem Lageplan beschränkt.
- b.) Der zeitliche Geltungsbereich beginnt am Tag nach der Beschlussfassung zum Förderprogramm durch den Gemeinderat. Es gilt auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Voraussetzungen, Verfahren

- a.) Förderfähig sind grundsätzlich alle seit mindestens zwölf Monaten leerstehenden Anwesen, die innerhalb des o.g. Fördergebietes liegen und zum Zeitpunkt der Zuschussbeantragung mindestens 50 Jahre alt sind (Nachweis durch den Eigentümer). Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören in der Regel nicht dazu. Ausgenommen hiervon sind Anwesen, die beim Erlass eines Bebauungsplans als vorhandener Bestand mit übernommen/überplant wurden (z.B. in Anbindungs- oder Einmündungsbereichen).

- b.) Der Antrag für die Fördermöglichkeiten nach den Nm. 3, 4 ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- c.) Antragsberechtigt für die Fördermöglichkeit nach Nr. 4 ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer/in einem förderfähigen Anwesen ist. Für die Bauberatung (Nr. 3) sind neben dem/der Grundstückseigentümer/in auch potentielle Kaufinteressenten antragsberechtigt.
- d.) Nach der Prüfung des Antrags wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf diese freiwillige Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt zudem immer unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann eine vorzeitige Baufreigabe erteilt und die Bewilligung für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt werden. Zur Auszahlung der Förderung s. Nr. 4e.
- e.) Der Förderanspruch entfällt, wenn spätestens fünf Jahre nach Bewilligung des Förderantrages die Baumaßnahme nicht abgeschlossen ist und die notwendigen Unterlagen nach Nr. 4 e nicht vorliegen.
- f.) Bewilligte Förderansprüche bleiben auch nach Ablauf des Förderprogramms im Rahmen der Frist nach Ziffer 2e) bestehen.
- g.) Eine erneute Förderung kann frühestens nach 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Eine Bauberatung kann in begründeten Einzelfällen bereits nach 5 Jahren wieder in Anspruch genommen werden.
- h.) Wird im Fördergebiet ein Förderprogramm / eine Bauberatung auf Grundlage eines Sanierungsgebietes der Städtebauförderung oder einer Dorferneuerung (oder ähnlich) angeboten, ist dieses vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

### 3. Bauberatung

- a) Losgelöst von dem von der Bauherrschaft privat beigezogenen Bauplaner/Architekten bieten die Allianzkommunen zusätzlichen Bausachverstand an. Hierfür steht eine Liste von Beratern zur Verfügung, aus der die Bauherrschaft frei wählen kann, um eine kostenlose Erstberatung in definiertem Umfang (s. c) zu erhalten. Diese umfasst Hilfe zur grundsätzlichen Ausrichtung des Vorhabens, Abwägungsprozesse auch mit Blick auf den Immobilienmarkt, Planungshilfen sowie Verfahrensberatung. Die Aufgabe besteht zudem darin, städtebauliche, architektonische oder denkmalpflegerische Gedanken, Ansätze und Ziele (soweit vorhanden) ins Gespräch zu bringen und abzuklären.
- b) Die Beauftragung des beizuziehenden Beraters, der anschließend entsprechende Gesprächstermine vereinbaren wird, erfolgt über die Gemeinde. Über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Beratung führt der Architekt ein Protokoll, welches der/die Bauherr/in gegenzeichnet und abschließend der Gemeinde (gegebenenfalls mit Skizzen und Fotos) vorlegt.
- c) Für die Beratung privater Bauherrn/innen wird ein maximaler Zeitaufwand von bis zu 5 Stunden zu Grunde gelegt und von der Kommune bezahlt. Die Obergrenze pro Bauberatung liegt bei 600€. Eine weitergehende Beratung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorhergehender Abstimmung mit der Kommune möglich.
- d) Die Bauberatung ist grundsätzlich nur ein Angebot zur Einbindung von zusätzlichem fachlichem Wissen und Ideen. Sie muss nicht in Anspruch genommen werden und hat keine Auswirkungen bzw. ist keine Voraussetzung für die nachfolgende Förderung (Nr. 4).

### 4. Förderung baulicher Investitionen sowie Bauschuttentsorgung und Abbruchkosten

- a) Die Gemeinde fördert den Umbau, den Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung leerstehender Gebäude und gegebenenfalls einen erforderlichen Abbruch alter Gebäudesubstanz (siehe 4d.), sofern dort anschließend wieder ein Neubau eines Wohn- oder Gewerbegebäudes erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Gebäudeabriss ohne anschließenden Neubau förderfähig sein, wenn dadurch die innerörtliche Situation (Ortsbild, Belichtung, Begrünung) maßgeblich verbessert wird. Dies ist ausreichend zu begründen.
- b) Für die genannten Maßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt. Die maximale Förderung ist auf 10.000,00 Euro je Bauvorhaben begrenzt. Es muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 Euro (brutto) erreicht werden.

Der Fördersatz für bauliche Investitionen in Höhe von 10 v. H. erhöht sich pro Kind um 1 Prozentpunkt. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geboren sind (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im geförderten Objekt wohnen, bzw. zum Fertigstellungszeitpunkt der Maßnahme mit Hauptwohnsitz im geförderten Objekt wohnen.

Der maximale Förderbetrag nach Nr. 4 b erhöht sich entsprechend dem anwendbaren Kinderzuschlag. Fertigstellungszeitpunkt der Maßnahme im Haushalt

- c) Zusätzlich kann ein Zuschuss in Höhe von 10 v.H. der nachgewiesenen Kosten für Bauschuttentsorgung und Abbruch gewährt werden. Die maximale Förderung ist auf 5.000,00 Euro je Bauvorhaben begrenzt. Ein Kinderzuschlag ist für diesen Punkt nicht vorgesehen.
- d) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist, die notwendigen Unterlagen (z. B. Bau-, Handwerkerrechnungen) vorliegen und der Bezug oder die Aufnahme der gewerblichen Nutzung (Datumsangabe) nachgewiesen ist.  
Der Zuschuss wird über die Bindungsfrist von 5 Jahren in 5 gleichen Teilen ausgezahlt. Wird innerhalb der Bindungsfrist das Gebäude verkauft oder die gewerbliche Nutzung eingestellt, verfallen die restlichen Ansprüche. Erbrachte Eigenleistungen sowie Unterhalts- und Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

#### 5. Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausele

- a) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Förderzweck nicht erreicht wird. In diesem Fall ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Tage der Auszahlung mit 4,5 % jährlich zu verzinsen.
- c) Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller ab dem Bezug für einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend dem Förderzweck genutzt werden. Sollte innerhalb dieser Frist das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt.
- d) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Gemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen. Weitere Ausnahmen von den maßgeblichen Vorschriften dieses Förderprogramms können zugelassen werden, bei Projekten, die in außergewöhnlicher Weise dem Förderziel dieses Programms entsprechen.

#### 6. Sonstiges

Die Gemeinde behält sich Änderungen des Förderprogramms vor und ist berechtigt, den Geltungsbereich, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn Rahmenbedingungen oder die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Auf die Gewährung dieser freiwilligen Förderung besteht - wie schon unter Nr. 2 d) ausgeführt - kein Rechtsanspruch.

## 7. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Lauter, den

Ronny Beck  
1. Bürgermeister

Anlage  
Gemeinde Lauter Abgrenzung Altorte“

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt dem Förderprogramm zur Innenentwicklung der Ortskerne mit vorhergehender Bauberatung zu. Die Abgrenzung des Altortes ist bereits erfolgt und wird dem Förderprogramm als Anlage beigefügt. Dem Entwurf der Förderbedingungen „Bauberatung und kommunales Förderprogramm zur Stärkung der Ortskerne“ wird zugestimmt. Auch in diesen Bereichen wird eine Förderung gewährt. Die Kosten für eine Bauberatung belaufen sich auf max. 600,00 € pro Beratung und sind abhängig von der Ausgestaltung der angebotenen Leistungen. Die Kosten trägt die Gemeinde Lauter.**

**Für das kommunale Förderprogramm zur Stärkung der Ortsmitten sind Mittel in Höhe von 36.000,00 € im Haushalt einzustellen.**

**7. Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs für die Feuerwehr Deusdorf, Vergabe der ausgeschriebenen Lose**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Der Gemeinderat Lauter hatte in seiner Sitzung vom 21.11.2019 beschlossen, die Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Feuerwehr Deusdorf durchzuführen.

Die Regierung von Oberfranken bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 30.01.2020 eine Zuwendung in Höhe von 24.200,00 € für die Beschaffung.

Der federführende Kommandant Ronny Beck erstellte ein Leistungsverzeichnis für drei Lose (Fahrgestell, Aufbau und Beladung). Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die eingegangenen Angebote wurden nach Ablauf der Angebotsfrist am 29.05.2020 geöffnet.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Firma	Los 1 (Fahrgestell)	Los 2 (Aufbau)	Los 3 (Beladung)
Compoint Fahrzeugbau	31.118,50 €	55.501,60 €	Kein Angebot
ADIK Fahrzeugbau	Kein Angebot	45.569,15 €	Kein Angebot
Wolfgang Jahn GmbH	Kein Angebot	Kein Angebot	23.048,95 €

Ludwig Feuerschutz	Kein Angebot	Kein Angebot	23.916,62 €
--------------------	--------------	--------------	-------------

Die Bindefrist endet am 26.06.2020.

Die Angebote wurden vom Kommandanten Ronny Beck aus technischer Sicht geprüft. Der Auftrag soll jeweils an den günstigeren Anbieter vergeben werden. „

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt den Auftrag zur Neuanschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Freiwillige Feuerwehr Deusdorf abzüglich einer staatlichen Zuwendung in Höhe von 24.200 € wie folgt durchzuführen:**

**Beschluss Teilauftrag 1 (Fahrgestell): 13:0**

**Compoinet Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, Breitweidig 3, 91301 Forchheim  
Zum Angebotspreis von 31.118,50 €**

**Beschluss Teilauftrag 2 (Aufbau): 13:0**

**ADIK Fahrzeugbau GmbH, Industriestr. 7, 57555 Mundersbach  
Zum Angebotspreis von 45.569,15 €**

**Beschluss Teilauftrag 3 (Beladung): 13:0**

**Wolfgang Jahn GmbH, Johann-Höllfritsch-Straße 8, 90530 Wendelstein  
Zum Angebotspreis von 23.048,95 €**

**Beschluss: 13:0**

**Darüber hinaus werden weitere Ausgaben in Höhe von 3.000 € für unvorhergesehene und sinnvolle Erweiterungen oder Verbesserungen bereitgestellt.**

## **8. Namentliche Benennung von drei Fahrerlaubniserwerbern für Klasse C**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Auszug aus der Niederschrift vom 21.11.2019

*Gemeinderat und erster Kommandant Ronny Beck stellte folgenden Antrag:*

*„Hiermit beantrage ich die Kostenübernahme von vier Führerscheinen für die Klasse C.*

*Aufgrund der teilweise fehlenden Tagesalarmbereitschaft und ausscheidenden Feuerwehrangehörigen bitte ich um Kostenübernahme von vier Führerscheinen für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C.“*

*Der Gemeinderat stellte den Tagesordnungspunkt zurück. Es soll keinen Pauschalbeschluss geben, sondern für jeden Fall abgestimmt werden.*

Erneute Behandlung des Punktes

Da momentan bzw. in naher Zukunft die Fahrer mit der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse für das LF10 nicht mehr zur Verfügung stehen und auch tagsüber keine geeigneten Fahrer vorhanden sind, ist es zielführend, Fahrer auszubilden.

Es waren folgende Fahrer vorgesehen, die ersetzt werden müssen:

- Klaus Will
- Engelbert Marty
- Matthias Albrecht
- Dieter Lorber

Als künftige Fahrer sollen ausgebildet werden:

- Benedikt Hümmer (Gerätewart)
- Daniel Roßmeier (Gemeindearbeiter + Tagesbereitschaft)
- Fabian Hartmann (Gemeindearbeiter + Tagesbereitschaft)

Nach mündlicher Auskunft bei der Fahrschule Lisowski betragen die Kosten für FE-Klasse C (ohne Hängerschein) ca. 2500 Euro pro Fahrschüler (Stand 10/2019).“

Erster Bürgermeister Herr Ronny Beck erklärte, dass Herr Dieter Lorber aufgrund seines Alters eine ärztliche Untersuchung machen muss, um seinen Führerschein Klasse C verlängern zu können. Herr Dieter Lorber wäre bereit diese Untersuchung zu machen, wenn die Gemeinde Lauter die Kosten übernimmt.

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt, dass die Kosten für die ärztliche Untersuchung ca. 200,00 € von Herrn Dieter Lorber übernommen werden um den Führerschein Klasse C verlängern zu können.**

**Beschluss: 11:0 (ohne Zweiten Bürgermeister Hartmann und Gemeinderat Roßmeier wegen persönlicher Beteiligung)**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beschließt, die Kosten für die Führerscheine Klasse C Stand Oktober ca. 2.500,00 € pro Fahrschüler von Herrn Benedikt Hümmer, Herrn Daniel Roßmeier und Herrn Fabian Hartmann, sowie für Tobias Hümmer bei Bedarf für nächstes Jahr, werden seitens Gemeinde Lauter übernommen. Die Kosten müssen anteilig zurückgezahlt werden, binnen 5 Jahre, falls man vorzeitig aus einer der FFW der Gemeinde Lauter austritt.**

## **9. Thermische Klärschlammverwertung im Landkreis Bamberg - Entscheidung über weiteres Vorgehen**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Momentan wird der Klärschlamm der Kläranlage in Appendorf noch auf die Felder ausgebracht. Hier belaufen sich die Kosten auf ca. 40 Euro / Tonne.“

Nach geltenden Recht soll dies in den nächsten Jahren verboten werden und der Klärschlamm muss anderweitig entsorgt werden.

Mit Schreiben vom Mai 2020 wurde von den Regionalwerken eine Anfrage gestartet, ob Interesse an der Entsorgung besteht, da in Strullendorf eine entsprechende Anlage gebaut werden soll, deren Größe sich an der Nachfrage orientiert.

Geschätzt sollen sich hier die Kosten auf zukünftig ca. 200 Euro / Tonne belaufen.

In der Gemeinde Lauter fallen mit der momentanen Kläranlage ca. 400 Tonnen pro Jahr an.“

**Beschluss: 13:0**

**Die Gemeinde Lauter beabsichtigt sich bei der Thermische Klärschlammverwertung des Landkreises Bamberg zu beteiligen, doch aufgrund der momentanen Planung ob Neubau bzw. Anschluss an Baunach bzw. Ertüchtigung der alten Kläranlage, kann keine verbindliche Aussage getroffen werden.**

## **10. Spielplatz Leppelsdorf**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Im Mai 2020 musste der Spielturm des Spielplatzes in Leppelsdorf geschlossen werden, da die Bretter sehr morsch sind und auch Schrauben heraus schauen.

Die Pfosten sind weitestgehend in Ordnung, wurden aber lt. Gemeindearbeiter Hümmer zurückliegend bereits erneuert.

Bisher war der Turm mit einer Kletterwand, Rutsche und angebauter Doppelschaukel ausgestattet.

Es ist sinnvoll hier einen neuen Turm anzuschaffen, der witterungsbeständig ist.“

Es wurde darüber gesprochen, dass bei Vereinen, Firmen, Eltern etc. angefragt werden soll bezüglich Spenden für den Spielplatz in Leppelsdorf und vor allem bei der VR.

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter beauftragt den Spielturm „Winnetoo Pro - Variation 17 - Spielturm mit Rundsitzschaukel“ für den Spielplatz Leppelsdorf an die Firma linofant GmbH, Sachsenhausen 17a, 36124 Eichenzell zur Angebotssumme in Höhe von 4.938,00 € Brutto zzgl. Versandkosten von 129,00 € zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag im Juli zu erteilen.**

## **11. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO**

### **11.1. Vandalismus in der Nähe der Brunnenstube und Grillhütte**

Gemeinderat Karl und Roßmeier schilderten die Zustände in der Nähe der Brunnenstube und Grillhütte, dies nehmen schon Ausmaße an von Vandalismus.

- Überall Glasscherben

- Herausgenommene Pflastersteine
- Müllverschmutzung; selbst in den Sträuchern
- Leere Bierkästen; Pizzaschachtel

Über 2 Stunden wurde gebraucht um alles aufzuräumen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat sich geeinigt, Aushänge und Bilder im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

#### **11.2. JAM Anfrage Unterstützung Ferienprogramm**

Gemeinderat Schärer bat um Unterstützung für das JAM Ferienprogramm der Gemeinde Lauter.

#### **11.3. Teilnahme an Ramadama Aktion**

Gemeinderätin Postler schlug vor bei der Ramadama-Aktionen teilzunehmen.

#### **11.4. Anfrage Straßenerneuerung im Zuge des Neubaus des Radweges von Baunach nach Appendorf**

Dritter Bürgermeister Albrecht fragte nach, warum nicht gleich im Zuge des Neubaus des Radweges von Baunach nach Appendorf, die Straße mit saniert wird?

Erster Bürgermeister Beck erklärte hierzu, dass keine Mittel vom staatlichen Straßenbauamt für die Straßensanierung zur Verfügung stehen würden.

#### **11.5. Neubau Gehweg Appendorf**

Dritter Bürgermeister Albrecht fragte nach, wann die Ausschreibungen vom Gehweg in Appendorf starten würden.

Der Vorsitzende erklärte, dass es hier noch zu Verzögerungen der Ausschreibungen kommen wird aufgrund von Corona, es muss noch etwas abgewartet werden.

#### **11.6. Alte Pläne Brücke Fußballplatz Spvgg Lauter - Hauptstraße Lauter**

Dritter Bürgermeister Albrecht fragte nach den alten Plänen von der Brücke zwischen Fußballplatz des Spvgg Lauter und der Hauptstraße.

Falls es Pläne zu dieser Brücke gibt, werden die Pläne zur nächsten Sitzung vorgelegt.

#### **11.7. Bauantrag Gartenhaus von Frau Heike Schmuck**

Gemeinderätin Will erkundigte sich nach dem Bauantrag von Frau Heike Schmuck für ein Gartenhaus.



Dies wird bis zur nächsten Sitzung abgeklärt.

*Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.*

*Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Sitzungsteil um 21:46 Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nicht-öffentlich fortgesetzt.*

Der Vorsitzende:

Beck  
Erster Bürgermeister